Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 37 — **1921**

Mittwoch, den 11. Mai — Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Landwirte!

kühlt gut die Milch und liefert sie täglich in süßem Zustande an die Molkereien ab.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hierselbst am 3. Mai 1921 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln 36—37 M.,
für rote Kartoffeln 36—37 M.,
Erzeugerpreis je Zentner ab Verladestation.

Stettin, den 6. Mai 1921.

Der Oberpräsident.
Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 9. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Abgabe von Weizenmehl.

Gegen Vorlegung der Brotkarten für die Zeit vom 16. 5. bis 12. 6. 21 darf Weizenmehl bezw. Gebäck seitens der Mehlhandlungen und Bäckereien verabfolgt werden.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die ihnen bereits übersandten Brotkarten für diese Periode, infolge des bevorstehenden Pfingstfestes, möglichst bis zum 10. d. Mts. auszugeben.

Belgard, den 7. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Torf.

Der Kreis besitzt in Wutzow — 1 bis 1½ km von der Chaussee Ristow—Wold. Tychow, Weg abzweigend bei der abgeholzten Fläche — ein Torfmoor. Es kommt in Frage, daß auf diesem Moor die Selbstwerbung von Torf an Güter, Unternehmer pp vergeben werden könnte. Ich bitte mir Angebote bis zum 7. d. Mts. zu machen. Näheres kann an meiner Amtsstelle, Zimmer Nr. 27 des Kreishauses hier erfragt werden.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Warnung.

Jeder zugelassene Händler, Viehkommissionär, Schlächter und Fleischwarenfabrikant hat über jeden Ankauf von Vieh Schlußscheine nach vorgeschriebenem Muster in dreifacher Ausfertigung auszustellen.

Ein Stück erhält der Veräußerer (Landwirt).

Ein Stück hat der Aufkäufer dem Kreisausschuß allwöchentlich pünktlich Montag hierseiend einzureichen.

Ein Stück ist vom Aufkäufer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Gegen die Inhaber der Erlaubniskarten, die die Anordnungen über die Schlußscheine verletzen, wird mit aller Strenge vorgegangen werden und zwar wird nicht nur ihre Bestrafung auf Grund des § 17 der Verordnung vom 19. September 1920 herbeigeführt, sondern es wird auch die Entziehung der Erlaubniskarte wegen Unzuverlässigkeit im Gewerbebetrieb veranlaßt werden. Uebertretungen sind daher neben den Strafen mit einschneidenden wirtschaftlichen Maßnahmen für den Schuldigen verbunden.

Geschäftsabschlüsse ohne Schlußschein, sowie Vereinbarungen, die der Schlußschein nicht enthält, sind ungültig.

Sollte der Viehveräußerer in der Annahme von Schlußscheinen Schwierigkeiten machen, dann ist mir dies anzuzeigen.

Belgard, den 2. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Großstadtkinder.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie Herren Pfarrer und Lehrer, die mir die Listen zur Eintragung der Pflegestellen noch nicht zurückgesandt haben, bitte ich, dieselben jetzt an mich zurückzusenden, da die Ortslisten nunmehr abgeschlossen werden müssen.

Bezüglich derjenigen Orte, aus denen bis zum 15. Mai Ortslisten nicht eingegangen sind, werde ich annehmen, daß Fehlanzeigen zu erstatten sind.

Belgard, den 9. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 11. Mai 1921.

Vorstehend bringe ich den Impfplan des Impfarztes Kreisarzt Dr. Wanke für den 1. und 5. Bezirk und des Stabsarztes a. D. prakt. Arztes Dr. Schlicht für den 3. Bezirk zur Kenntnis der Beteiligten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfärzten, auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Schulen befinden und Lehrer wohnhaft sind, haben den Schulvorständen bezw. den Lehrern sofort diese Kreisblattsverfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher) bezw. die Guts- und Gemeindevorsteher oder deren gehörig informierte Vertreter haben für pünktliche Gestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschehenen Impfung nicht führen oder die Gestellung der Impflinge zu den Impf- und Nachschauterminen unterlassen, machen sich auf Grund des § 14 des Impfgeschäfts vom 3. April 1874 strafbar. Gesetzliche Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit oder bereits erfolgte Impfung. Im letzteren Falle ist dem Impfarzt ein Attest eines approbierten Arztes, im ersteren Falle eine Bescheinigung des Ortsvorstehers vorzulegen, nach welchem der betreffende Gemeinde- oder Gutsvorsteher den Impfling nach seiner persönlichen Ueberzeugung für so krank hält, daß derselbe nicht zur Impfung gebracht werden kann.

Die betreffenden Ortsvorstände haben den vorstehenden Impfplan sofort ortsüblich zu veröffentlichen und auch nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung die betreffenden Eltern und Vormünder pp. von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben auch den Vorständen der Schulen und den Lehrern die Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen und die nötigen Anordnungen zur Beschaffung eines geräumigen Impflokales zu treffen. Da in Ermangelung eines geeigneten Lokals gewöhnlich die Schulstube als Impflokal benutzt wird, veranlasse ich die Ortsvorsteher, in diesem Falle nach Benehmen mit den Schulvorständen auch dafür zu sorgen, daß die Schulstube einen Tag vor der Impfung einer gründlichen nassen Reinigung und Lüftung unterzogen, sowie daß durch teilweise Entfernung der Schulbänke ein genügend freier Raum zur unbehinderten Ausübung der Impfung beschafft wird, außerdem sind Waschgerätschaften zum Impftermin bereitzuhalten.

Die Beauftragten der Ortspolizeibehörden bezw. deren gehörig informierte Vertreter (Gutsvorsteher, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher, einer der Schöffen, Schöffenstellvertreter) haben den Impfungen beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, auch auf Erfordern des Impfarztes Auskunft über die Impflinge zu geben.

Bei den Wiederimpflingen muß von jeder Schule mindestens ein Lehrer zugegen sein. Sollten Impflinge trotz erfolgter Aufforderung zur Impfung nicht erschienen sein, so ist sofort der Grund des Ausbleibens festzustellen und evtl. dem Arzte bei der Nachschau anzugeben, damit der Letztere die Impflisten dementsprechend ausfüllen kann.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande der Ackerbürgerwitwe Behnke in Belgard, Färberstraße, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft der Ackerbürgerwitwe Behnke—Belgard tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft der Witwe Behnke.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Mai 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Ackerbürger Naddatz in Belgard, Färberstraße ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Ackerbürger Naddatz in Belgard tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Ackerbürgers Naddatz.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Mai 1921.

Der Landrat.

Unter den Ziegen und Schweinen des Schuhmachermeisters Teske in Belgard, Torstraße, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Schuhmachermeister Teske in Belgard, Torstraße, tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Schuhmachermeisters Teske.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Mai 1921.

Der Landrat.

Unter den Ziegen und Schweinen des Maurers Schlutt in Belgard, Färberstraße, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Maurers Schlutt in Belgard, Färberstraße, tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Maurers Schlutt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 4. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Neu Bulgrin (Besitzer Harmel) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 37 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Kaufmanns Radtke in Gr. Rambin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 3. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauerhofsbesitzer Klug in Polzin, Friedrichshof, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 3. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Spediteurs Franz Strehlow in Polzin, Klappstraße, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 3. Mai 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zadtkow, Rittergutsbesitzer von Kleist-Kieckow ist für die Zeit vom 2. Mai 1921 bis einschließlich 11. Mai 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer Fick in Zadtkow.

Belgard, den 3. Mai 1921.

Der Landrat.

Landjägerbezirkseinteilung.

Der Landjäger-Anw. i. D. **Gruschka,** Standort Bulgrin, ist bis auf Weiteres nach Oberschlesien kommandiert und wird sein Dienstbezirk durch den Landjäger **Spieker-mann** hierselbst vertreten.

Die im Kreisblatt Nr. 28 angeordnete Vertretung des Landjäger-Anw. Uecker wird dahin geändert, daß der Oberlandjäger **Broderdörp** die Ortschaften, Klempin, Siedkow, Groß und Klein Dubberow und Schlennin zur Vertretung erhält.

Belgard, den 9. Mai 1921.

Der Landrat.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß nicht alle Meldepolizeibehörden die getroffenen Regelungen wegen Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes beobachten. Insbesondere werden vielfach jene Benachrichtigungen auch dann unterlassen, wenn in der Abmeldebescheinigung der Ort, wohin der Abzug erfolgt, nicht angegeben ist, oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsort nicht übereinstimmt. Dies hat zur Folge, daß sich häufig über den Verbleib von Personen, die größtenteils ihre Gründe für die Nicht- oder nicht richtige Angabe ihres neuen Wohnortes haben, nichts mehr feststellen läßt.

Ich nehme daher Veranlassung erneut auf die Polizeiverordnungen betr. das Meldewesen hinzuweisen, die im Kreisblatt 1904 S. 321/322 abgedruckt sind.

Ich spreche die Erwartung aus, daß in Zukunft genau nach den hier angegebenen Richtlinien verfahren wird.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Wettervorhersage.

Zwecks Belehrung der älteren Schulkinder in der Wettervorhersage hat der Kreis bisher alljährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober die Wetterkarten zum öffentlichen Aushang bei den Telegraphenanstalten im Kreise bestellt und außerdem verschiedenen Schulen für einen Monat ein Frei-Exemplar der Wetterkarte geliefert.

In diesem Jahre wäre die Bestellung der Wetterkarten mit sehr erheblichen Kosten verbunden, sodaß der Kreisausschuß bei der ohnehin schon schlechten Finanzlage des Kreises sich veranlaßt gesehen hat, zunächst in diesem Jahre von der Bestellung der Wetterkarten abzusehen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Beteiligten.

Belgard, den 9. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Feststellung der im Kreise sich aufhaltenden Dänen.

Der Herr Minister des Innern ersucht um möglichst umgehende Feststellung der im Kreise sich aufhaltenden Dänen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir bis zum **15. Mai** die Zahl der in ihrem Bezirk vorhandenen Dänen mitzuteilen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Belgard, den 7. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Chaussee Jagertow—Hagenhorst von Klm. 1,5—2,5 wird infolge Ausbesserung der Steinbahn auf die Dauer von etwa 14 Tagen für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Der Fuhrwerksverkehr ist über die Gr. Poplower Mühle zu leiten.

Ich ersuche die in Frage kommenden Guts- und Gemeindevorsteher dies zur öffentlichen Kenntnis der Fuhrwerksbesitzer zu bringen.

Belgard, den 8. Mai 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Gutsbesitzers Schwerdtfeger in Kölpin, der Bauerhofsbesitzer Karl und Else Marten in Degow, der Witwe Braasch in Petershagen-Abbau, des Gutes Meierei, des Vorwerks Waldhof bei Drosedow, der Bauern Schmidt, Goldbeck, Greuel in Petershagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 28. April 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Unter dem Klauenvieh des Gutes und der Tagelöhner in Neugasthof, des Gutes in Stolzenberg, des Landwirts Richard Behling in Drenow, des Eigentümers Vollendorf in Drenow, des Büdners Emil Lemke in Drenow, des Rittergutsbesitzers Reichard in Drenow, des Bauerhofsbesitzers Theodor Bräger in Drenow und des Mühlenbesitzers Böttger in Stolzenberg ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Kolberg, den 28. April 1921.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer Preußischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinbogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungs-Hauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staats-Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preußischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staats-Schuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preußischen Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Inseratenteil.

Rühriger Vertreter

der die Privatkundschaft und Landwirtschaft besucht, findet gute Existenz durch den Vertrieb eines leicht verkäuflichen Apparates. Beste Unterstützung durch Inserieren wird geboten. Ausführliche Angebote mit Angabe des gewünschten Bezirks sind zu richten an

Maschinenfabrik Schuh, Niederbreisig a. Rh.

Verpachtung.

Zur Verpachtung der Grasnutzung im vorderen und hinteren Teil des Stadtholzes sowie im großen Hau auf das laufende Erntejahr bis 1. Oktober 1921 ist ein Termin auf

Sonnabend, den 14. Mai 1921 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Rathause — Stadtverordneten-Sitzungssaal — anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Belgard, den 6. Mai 1921.

Der Magistrat. Dr. Trieschmann.

Die Brücke an der Mühle Papke auf dem Großrambiner—Arnhausener Weg wird bis zum 15. 6. 21 gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

Hoffmann.

Wir suchen

für Teile Hinterpommerns einen möglichst schon im Fach mit Erfolg tätig gewesenen, kautionsfähigen

Bezirksvertreter

mit guten Beziehungen zu besseren, auch wohlhabenden landwirtschaftlichen Kreisen. Berufsmäßige Werbetätigkeit Voraussetzung. Feste Bezüge und angemessene Vermittelungsgebühren

Bewerbungen direkt erbeten.

Karlsruher Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit.

Versicherungsbestand: 1 Milliarde 400 Millionen.

— Mitarbeiter an allen Plätzen gesucht —

Landw. Verein Pustchow

hält am 2. Pfingstfeiertag auf dem Grundstück des Gastwirts Borghardt sein Schützenfest ab. Schußrichtung vom Dorfe aus nach Süden. Vor unvorsichtiger Annäherung an die Schußbahn wird gewarnt.

Der Vorstand.

Dachrohr

offeriert billigst frei Waggon hier

Herm. Rackow,

Städtischer Rohrpächter,

Cammin i. Pom.

Echten Schweizer-Käse

sowie

Holländer u. Limburger Käse

empfiehlt **Bernhard Maass.**

Ia. trockenen

Maschinen-Preßtorf

gibt in Waggonladungen preiswert ab

Max Arnheim Nachfl.

Tel. 5. Polzin i. Pomm.

Lachs und Dorsch in Gallert,
Filet-Heringe,
Appetit-Sild,
Nordsee-Krabben,
Oelsardinen,
Sardellen,
Speiseöl,

empfiehlt **Bernhard Maas**

Feinste

Kieler Bücklinge

empfiehlt **Bernh. Maas**

Coffein freien Kaffee u. Zuntz Kaffee

empfiehlt **Bernhard Maass.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.